

**Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Kreisverwaltung Recklinghausen  
Der Landrat

Aktenzeichen: 70.5 G 562.0006/23/7.9.1

Die Firma SARVAL Fischermanns GmbH, hat für den Standort Rennbachstraße 101, 45768 Marl die Erweiterung der bestehenden Siloanlage um ein weiteres Silo beantragt.

Gegenstand des Änderungsantrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Verladesilos zur Lagerung von verarbeitetem tierischem Protein (Fertigerzeugnis der Kategorie 3).

In der Betriebseinheit BE IV - Mehlanlage betreibt die Antragstellerin derzeit eine Siloanlage bestehend aus zwei Silos mit einer jeweiligen Lagerkapazität von 220 t (insgesamt 440 t). Da das geplante Silo nahezu baugleich zu den beiden bestehenden Silos errichtet werden soll, wird die Lagerkapazität nach Umsetzung des geplanten Vorhabens insgesamt 660 t umfassen. Eine Änderung der Durchsatzkapazitäten der Anlage ist nicht vorgesehen. Die Gesamtanlage fällt somit unverändert unter die Ziffern 7.9.1 und 7.3.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie unter die Ziffern 7.19.1 und 7.15.1 der Anlage 1 UVPG.

Für das geplante Vorhaben hat die SARVAL Fischermanns GmbH am 06.02.2023 ein Änderungsgenehmigungsverfahren gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG beantragt. Ich beabsichtige, dem in diesem Zuge nach § 16 Abs. 2 BImSchG ebenfalls beantragten Ausschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung stattzugeben. Das Genehmigungsverfahren soll daher nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV entsprechend § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

Für dieses Vorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen, Prüfung beteiligter Fachbehörden und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und keine Kumulierung mit anderen Vorhaben im Sinne des § 10 UVPG i.V.m. § 6 UVPG zu besorgen ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Die nach den §§ 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erforderlichen Informationen beim Fachdienst 70 – Umwelt – finden Sie im Internet unter: [www.kreis-re.de/datenschutz](http://www.kreis-re.de/datenschutz)

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

- Das Betriebsgrundstück liegt außerhalb von FFH-Gebieten, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern, Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.
- Für den Vorhabenbereich der Sarval Fischermanns GmbH gilt der durch die Stadt Marl festgesetzte rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 210, Gemarkung Marl, Flur 15 in der Fassung vom 12.03.2012. Der Bebauungsplan setzt den Vorhabenbereich als Fläche für Entsorgungsanlagen mit der besonderen Zweckbestimmung der Aufbereitung von Speiseresten, Schlachtnebenprodukten zur Gewinnung, Verwertung und Produktion von Biogas, Futter- und Düngemitteln fest.
- Boden:  
Das neue Mehllagersilo wird auf dem bestehenden Betriebsgelände der Sarval Fischermanns GmbH auf bereits bebauter Fläche errichtet: Der Schwerpunkt der geplanten Änderung (drittes Mehlsilo mit einem Durchmesser von 5,98 m; entspricht einer Grundfläche von ca. 28 m<sup>2</sup>) befindet sich am Standort der bereits bestehenden Verladehalle für die BE IV - Mehlanlage. Es werden keine bisher unversiegelten Flächen in Anspruch genommen. Somit finden durch das Vorhaben keine Eingriffe in den Boden statt.
- Wasser:  
Der Vorhabenbereich ist für das Schutzgut Wasser ohne eine besondere Bedeutung da es sich um bereits versiegelte und/oder überbaute Fläche handelt. Durch das geplante Vorhaben sind keine veränderten Abwassermengen/-qualitäten zu erwarten. Die bestehende Direkteinleiterlaubnis für die betriebseigene Kläranlage hat weiterhin Bestand.
- Abfälle:  
Das geplante Vorhaben führt zu keiner Erhöhung der derzeitigen anfallenden Abfälle. Es werden auch weiterhin die vorhandenen Entsorgungswege genutzt.
- Geräuschemissionen:  
Der Prozess der Mehlverladung wird sich durch das geplante dritte Silo nicht verändern. Es werden keine neuen Materialien oder Stoffe gehandhabt. Die Betriebszeiten der Anlage und die genehmigte Produktionskapazität der Anlage bleiben unverändert. Insofern ist nicht mit einem Mehraufkommen an Fahrzeugbewegungen und demzufolge mit einer Änderung der betriebsbedingten Geräuschemissionen zu rechnen.
- Geruchsemissionen/Luftschadstoffemissionen:  
Der Prozess der Mehlverladung wird sich durch das geplante dritte Silo nicht verändern. Geruchsemissionen durch die Lagerung sind hier nicht relevant, da es sich um geschlossene Behälter handelt. Geruchs-/Staubemissionen während der Entnahme/Befüllung werden als vernachlässigbar angesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

**Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.**

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit über das Ergebnis der allgemeinen UVP-Vorprüfung erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Vorstehendes wird hiermit bekannt gemacht.

Recklinghausen, 12.07.2023

Kreis Recklinghausen  
Der Landrat  
i.A.

gez.

Görß  
Ressortleitung 70.5